

# Die Entwässerungsgenehmigung

(Entwässerungsgesuch)

## Hinweise für Bauherren, Architekten, Bauleiter und Baufirmen

### **Hinweis:**

Sehr geehrte Bauherrschaft,

bitte lesen Sie dieses Merkblatt aufmerksam durch und reichen Sie es an Ihren Architekten, Bauleiter bzw. Ihrer Baufirma weiter.

Verwaltungstätigkeiten sind im Rahmen der Abwasserbeseitigung (Genehmigungen, Abnahmen usw.) gemäß § 1 der Gebührensatzung der Stadt Ellwangen (Jagst) gebührenpflichtig.

### **Bei weiteren Fragen:**

#### **Ansgar Ebel**

Tiefbauamt

Bahnhofstraße 28

73479 Ellwangen (Jagst)

Tel.: 07961/84-269

Email: [ansgar.ebel@ellwangen.de](mailto:ansgar.ebel@ellwangen.de)

#### **Sven Bachthaler**

Tiefbauamt

Bahnhofstraße 28

73479 Ellwangen (Jagst)

Tel.: 07961/84-629

Email: [sven-frederic.bachthaler@ellwangen.de](mailto:sven-frederic.bachthaler@ellwangen.de)

## Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Grundsätzliches</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Entwässerungsantrag</b>	<b>4</b>
	2.1 Verfahrensablauf	4
	2.2 Ausfertigung der Unterlagen	4
	2.3 Vollständigkeit der Unterlagen	5
	2.4 Darstellung der Entwässerungspläne	6
<b>3</b>	<b>Hinweise zur Abwassersatzung und zur techn. Ausführung</b>	<b>7</b>
	3.1 Leitungen Schmutz- und Regenwasser (DIN 1986)	7
	3.2 Einleitung von Grundwasser in die öffentliche Kanalisation	7
	3.3 Niederschlagswasser	8
	3.4 Revisionsschacht	8
	3.5 Rückstau	8
<b>4</b>	<b>Entwässerung von versiegelten Flächen</b>	<b>9</b>

## 1 Grundsätzliches

Der Entwässerungsantrag ist bei dem Eigenbetrieb Abwasserbeseitigung (EBA) der Stadt Ellwangen (Jagst) vollständig und in der jeweiligen gültigen Ausfertigung einzureichen.

Gemäß der aktuellen Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (AbwS) der Stadt Ellwangen bedarf die Herstellung und jegliche Änderung, Erweiterung und Erneuerung der Grundstücksentwässerungsanlage(n) GEA) des Grundstücksanschlusses der Genehmigung des EBA Ellwangen. Das bedeutet, dass auch bei vorliegender Baugenehmigung des Baurechtsamtes und dem vorhandenen Baufreigabeschein (Roter Punkt), jegliche Arbeiten an der GEA ohne Genehmigung des EBA der Stadt Ellwangen nicht begonnen bzw. ausgeführt werden dürfen!

**Wer ohne Genehmigung einen Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen herstellt, benützt oder ändert handelt ordnungswidrig i.S. von § 142 der Gemeindeordnung und kann mit einer Geldbuße belegt werden!**

Ihr Entwässerungsantrag wird in der Regel von einem Architekten oder Fachplaner nach der aktuellen AbwS der Stadt Ellwangen (Jagst) und den aktuellen technischen Vorschriften, die die Grundstücksentwässerung betreffen (DIN- bzw. DIN EN, ATV-DVWK-/DWA-Merk- und Arbeitsblätter) erstellt und von Ihnen als Bauherrschaft und dem Planer unterzeichnet. Sollte sich Ihr Grundstück im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes befinden, sind seine Festsetzungen mit zu berücksichtigen!

## 2 Entwässerungsantrag

Der Entwässerungsantrag ist zusammen mit den gültigen Planunterlagen beim EBA der Stadt Ellwangen (Jagst) einzureichen.

### 2.1 Verfahrensablauf

Der Genehmigungsablauf ist wie folgt einzuhalten:

#### 1.) Vollständige Unterlagen

Einreichen des vollständigen Entwässerungsantrages durch die Bauherrschaft/Planer im EBA der Stadt Ellwangen (Jagst) entweder persönlich, digital oder auf dem Postweg.

#### 2.) Genehmigung

Die Genehmigung durch den EBA erfolgt, wenn die Unterlagen vollständig sind und keine Beanstandungen festgestellt wurden.

#### 3.) Baubeginn der GEA

Nach Erhalt der schriftlichen Genehmigung darf mit dem Bau der GEA begonnen werden.

#### 4.) Änderungen der GEA während der Herstellung (optional)

Wenn nach der Genehmigung der GEA durch den EBA beim Bau von den genehmigten Plänen abgewichen wird, muss der EBA darüber informiert (Telefon, Email) und die geänderten Planunterlagen dem EBA unverzüglich nachgereicht werden.

#### 5.) Abnahme und Dichtigkeitsprüfung

Der EBA der Stadt Ellwangen (Jagst) verweist hier ausdrücklich auf den **§ 20 der AbwS**. Die Abnahme ist dem EBA rechtzeitig vor dem verschließen der Leitungen anzuzeigen.

### 2.2 Ausfertigung der Planunterlagen

Baugesuch Privat : 1 – fache Ausfertigung

Baugesuch Gewerbe: 1 – fache Ausfertigung

## 2.3 Vollständigkeit der Unterlagen

Ihr Entwässerungsantrag muss folgende Unterlagen mit den aufgeführten Inhalten umfassen:

### a.) Entwässerungsantrag

- Diesen erhalten Sie auf der Homepage der Stadt Ellwangen (Jagst) oder beim EBA.

### b.) Lageplan (Maßstab 1:500)

- Gebäude und befestigte Flächen, Straße und Hausnummer/Flurstücksnummer
- Lage der erdverlegten Leitungen, Schächte, der Haupt- und Anschlusskanäle
- Gefälle und Durchmesser der Leitungen
- Gewässer, soweit vorhanden oder geplant
- vorhandener Baumbestand in der Nähe der Abwasserleitungen
- Versickerungsanlagen (z.B. Sickerleitungen, Sickerschächte, Sickermulden)

### c.) Grundrisspläne (Entwässerungspläne, Maßstab 1:100)

- Fall- und Entlüftungsrohre des Gebäudes mit den zu entwässernden Objekten sowie die Grundleitungen und Schächte
- Regenrückhaltesysteme jeglicher Bauart
- Höhen von Grundstück, Straße und Leitungssohlen bezogen auf Normalnull
- Drainagesysteme und deren Versickerungssysteme

### d.) Abwicklung / Höhenschnitt (Maßstab 1:100)

- Jeweils für die Schmutz- und Regenwasserleitung sollten aus der Abwicklung die Verzweigungen, die Gefälleverhältnisse, die Sohl- und Geländehöhen bei den Schächten und im Anschluss an den Straßenkanal (bezogen auf Normalnull) hervorgehen
- Drainagesysteme und deren Versickerungssysteme

### e.) Ermittlung der Abwassermengen

- Am zweckmäßigsten erscheint uns die tabellarische Darstellung der Anschlusswerte und der sich daraus ergebenden Wassermengen

### f.) Prüfprotokoll Dichtigkeitsprüfung (erst nach der Abnahme)

- Das Prüfprotokoll der Dichtigkeitsprüfung ist dem EBA von der Fachfirma bzw. der Bauherrschaft einzureichen

**Folgender Punkt gilt für Gewerbebetriebe, deren Abwasser eine Vorreinigung erfordert:**

**b.) Betriebsbeschreibung**

- Art und Umfang der Produktion
- Anzahl der beschäftigten
- Menge und Beschaffenheit der Abwässer
- Funktionsbeschreibung eventueller Vorbehandlungsanlagen
- Behandlung und Verbleib von anfallenden Rückständen (z.B. Schlämme, Feststoffe usw.)
- Anfallstellen der Abwässer im betrieb

## **2.4 Darstellungsform der Entwässerungspläne**

- |   |                |
|---|----------------|
| a.) vorhandene Anlagen                      | <b>SCHWARZ</b> |
| b.) neue Anlage                             | <b>ROT</b>     |
| c.) zu beseitigende Anlagen                 | <b>GELB</b>    |
| d.) geplante Regenwasserleitungen           | <b>BLAU</b>    |
| e.) geplante Schmutzwasserleitungen         | <b>BRAUN</b>   |
| f.) geplante Mischwasserleitungen           | <b>LILA</b>    |
| g.) geplante/erneuerte/vorhandene Drainagen | <b>ORANGE</b>  |

**Die für Prüfungsvermerke bestimmte grüne Farbe darf nicht verwendet werden!**

### 3 Hinweise zur AbwS und zur techn. Ausführung

#### 3.1 Leitungen Schmutz- und Regenwasser (DIN 1986)

- Richtungsänderungen dürfen mit max. 45° Bögen, besser mit 15° und 30° Bögen vorgenommen werden.
- Materialwechsel der Rohrleitungen sind nur mit geeigneten Übergangsstücken möglich.
- Die Rohre sind mit Sand/Split nach DIN EN 1610 einzubetten.
- Entwässerungsleitungen müssen dicht sein. Die Dichtheit ist mittels einer Dichtheitsprüfung (2m Wassersäule=0,2 bar oder mit 100mbar Luftdruck) nachzuweisen.
- Die Grundleitungen sind mit einem Gefälle von 1% bis max. 5% zu verlegen.

#### 3.2 Einleitung von Grundwasser in die Kanalisation

**Gemäß der AbwS der Stadt Ellwangen (Jagst) und den technischen Regeln der Technik (DIN 1986) ist die Einleitung von Grundwasser (dazu zählen auch Drainagewasser und Grubenwasser) in die öffentliche Kanalisation grundsätzlich nicht zulässig!**

Diese aus ökologischen wie auch ökonomischen Gründen festgelegte **VERBOT** bewirkt einerseits eine Stabilisierung der Grundwasserverhältnisse, andererseits wird hierdurch eine zusätzliche Belastung der Kanalisation und der Abwasserbehandlungsanlagen (z.B. Kläranlagen) durch nicht klärpflichtiges Wasser vermieden.

Hierdurch ergeben sich für Sie die Aufgabe und die Verpflichtung alle planerischen und bautechnischen Möglichkeiten auszuschöpfen, um von Ihnen erwartete negative Auswirkungen des Grundwassers auf die Bausubstanz zu verhindern.

##### **Was ist zu tun, wenn ich keine Drainage bauen kann?**

Ohne Drainage zu bauen bedeutet, dass das Gebäude aufgrund zeitweiligen stauenden bzw. drückenden Wasser entsprechend abgedichtet sein muss.

##### **Wichtige Details:**

- Wasserdichte Durchführungen für die Entwässerungsleitungen
- Der Hausanschluss muss wasserdicht sein
- Lichtschächte müssen Druckwasserdicht sein
- Bauteilübergänge bedürfen genauer Planung (spez. Kellerabgänge)

Als Lösungsmöglichkeiten seien hier beispielhaft das Einbringen des Drainagewassers in **Sickerschächte, Teiche, Rigolen** oder in der Nähe befindliche Gewässer (sog. Vorfluter) genannt, sowie der Einbau von Lehmkeilen, Hebeanlagen oder die Ausführung einer weißen Wanne.

**Ohne Drainage** kann der Keller als sog. „Schwarze Wanne“ mit Bitumen oder als „Weiße Wanne“ aus wasserundurchlässigen Beton abgedichtet werden. Als Verfüllmaterial ist es empfehlenswert, wieder den bestehenden Grundstücksboden (Ton, Schluff) und kein KFT-Material einzubauen, weil das KFT-Material wasserdurchlässiger ist als der gewachsene Boden.

### **3.3 Niederschlagswasser**

Niederschlagswasser ist, soweit irgend möglich, auf dem eigenen Grundstück zurückzuhalten und zu versickern. Als geeignete Maßnahmen dienen der Bau von Zisternen, die Befestigung der Zufahrten mit wasserdurchlässigen Material (Rasenfugensteine) und die großflächige Versickerung z.B. durch eine Flächenversickerung (Rigolenversickerung).

### **3.4 Revisionschacht**

Vor dem Verlassen des Grundstücks ist ein Revisionschacht (Übergabeschacht) für das Schmutz- und Regenwasser vorzusehen (insofern noch nicht vorhanden). Dieser ist so anzuordnen, dass die Entfernung von der Grundstücksgrenze bis zur Schachtmitte etwa 1,50 m beträgt. Bei Grenzbebauungen ist eine Revisionsklappe vorzusehen. Alle Leitungen sind vor dem bzw. in dem Revisionschacht zusammenzuführen. Eine Einleitung nach dem Schacht ist generell nicht zulässig.

### **3.5 Rückstau**

Räume unterhalb der Rückstauenebene (höhe der Straßenoberfläche an der Anschlussstelle), in denen Rückstau auftreten kann, müssen gem. DIN 1986 gegen Rückstau gesichert werden. Ebenso bedarf die Ableitung von Niederschlagswasser aus Flächen unterhalb der Rückstauenebene (z.B. Drainagen) einer Hebeanlage.



## 4 Entwässerung der versiegelten Oberflächen

Vielfach ist zu beobachten, dass private Hof- und Verkehrsflächen (Einfahrten, Zugänge etc.) mit einer Neigung zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. privaten Flächen hin angelegt werden. In den meisten Fällen ist dies aus topografischer Sicht auch nicht anders möglich oder gewünscht.

Häufig wird dabei aber übersehen, dass das auf der privaten Fläche anfallende Niederschlagswasser abgefangen werden muss, **bevor** es auf die öffentliche Verkehrsfläche gelangen kann. Nach Maßgabe des **§ 3 der AbwS** der Stadt Ellwangen und der rechtlichen Vorgaben (Bauvorschriften) ist der Grundstückseigentümer dazu verpflichtet, sein Grundstück an die öffentliche Abwasseranlage anzuschließen, sobald Abwasser auf seinem Grundstück anfällt (Anschlusszwang). Dieser Anschlusszwang besteht auch für das Niederschlagswasser, sofern keine Versickerung, beispielsweise durch Rigolen oder Sickerschächte auf dem eigenen Grundstück vorgesehen ist. Wer diesen Anschlusszwang missachtet, begeht eine **Ordnungswidrigkeit i.S. von § 142 der Gemeindeordnung und kann mit einer Geldbuße belegt werden.**

Konkret bedeutet dies, dass Sie als Grundstückseigentümer verpflichtet sind, neben dem häuslichen Abwasser auch das anfallende Niederschlagswasser des gesamten Grundstücks gesammelt der öffentlichen Kanalisation zuzuführen, sofern Sie dies nicht auf Ihrem Grundstück zur Versickerung bringen.

**Somit müssen Sie bei versiegelten Flächen, die zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. privaten Flächen hin geneigt sind, unbedingt eine entsprechend dimensionierte Entwässerungsrinne vorsehen! Bei sickerfähigen Pflaster dient die Entwässerungsrinne als Notentwässerung bei Starkregenereignissen.**

**Entwässerungsrinnen auf dem eigenen Grundstück verhindern, dass Niederschlagswasser / Regenwasser auf den Gehweg oder die Straße gelangt und so die Sicherheit des Straßenverkehrs gefährdet (Glatteis, Aquaplaning, Verschmutzung usw.).**